

# **SATZUNG DES VEREINS WALDKINDERGARTEN LICH E.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Name des Vereins ist „Waldkindergarten Lich e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 35423 Lich.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Waldkindergartens nach dem hessischen Kindergartengesetz, in welchem die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt. Die Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, zu sensomotorischer Erfahrung, zur Wahrnehmungsförderung, Naturerfahrung und dem Erleben von Lebensfreude.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Waldkindergartens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt. Mit der Betreuung von Kindern ist mindestens eine (1) aktive Mitgliedschaft der sorgeberechtigten Elternteile verbunden. Innerhalb einer aktiven Mitgliedschaft haben beide sorgeberechtigten Elternteile jedoch nur ein Stimmrecht.
- (2) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. August eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Kindergarten und / oder Vereinsbeitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Ein Mitglied hat nicht automatisch Anspruch auf eine Betreuung im Waldkindergarten Lich e.V.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) und höchstens fünf (5) Mitgliedern des Vereins. Diese sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Erforderliche Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Fördermitglieder und Angestellte des Vereins sind nicht wählbar. Abwesende Mitglieder können dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet durch Amtsniederlegung oder nach Ablauf von zwei Jahren. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt.“

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Durch offene Kommunikation soll es den Vereinsmitgliedern ermöglicht werden, Entscheidungsprozesse des Vorstands nachzuvollziehen und gegebenenfalls mitzugestalten.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
  - Gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand eine Abkürzung der Fristen beschließen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist.
- (5) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Der Protokollant fertigt über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll an. Der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sorgeberechtigte Elternteile, bzw. Erziehungsberechtigte eines Kindes oder mehrerer Kinder haben eine gemeinsame Stimme, die sie gegenseitig übertragen können.
- (7) Das Abstimmungsverfahren wird durch den Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Eine Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich, wenn alle Vereinsmitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen verwendet. Die Auswahl der steuerbegünstigten Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Stand: 30.November 2015